



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811), der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111), der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV; SR 725.116.21) und der Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Artikel 4a MinVV - Anlagen im Interesse von Kantonen oder von Dritten

Neben dem Kanton können neu auch Dritte bei entsprechendem Interessensnachweis Bestandteile der Nationalstrasse neu bauen oder anpassen lassen, wenn sie die Kosten dafür tragen. Der Bund kann sich an diesen Kosten bis zu 60 Prozent (bisher 30 Prozent) beteiligen. Zusätzlich zu den Baukosten sind auch die Mehrkosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt zu kapitalisieren und mittels einmaliger Zahlung bei Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme abzugelten.

Als problematisch erachten wir, dass die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt nur geschätzt werden können und diese Schätzung bis zur Fertigstellung gemacht werden muss. Wir schlagen daher vor, die Möglichkeit offen zu halten, nach zum Beispiel fünf oder zehn Jahren die

Mehrkosten aufgrund von konkreten Erfahrungswerten nochmals neu zu berechnen und beispielsweise ab einer Abweichung von mehr als 10 Prozent anzupassen (nach oben oder nach unten).

Artikel 21a MinVV - Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Bei kleineren Massnahmen zum Langsamverkehr, zum Verkehrsmanagement und zur Aufwertung des Strassenraums soll neu eine pauschale Mitfinanzierung des Bunds ermöglicht werden. Diese wird eine administrative Vereinfachung für die Agglomerationen und den Bund darstellen und die Umsetzung von Kleinmassnahmen weiter fördern.

Die administrativen Vereinfachungen werden ausdrücklich begrüsst.

Anhang 4 MinVV (Art. 19) - Beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen

Nach Artikel 17b Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG; SR 725.116.2) bezeichnet der Bundesrat nach Anhörung der Kantone die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen. Er stützt sich auf die Definition des Bundesamts für Statistik (BFS). Die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen sind gemäss Artikel 19 Absatz 1 MinVV im Anhang 4 zur MinVV aufgeführt. Die Liste wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bunds, der Kantone und Agglomerationen sowie des Städte- und Gemeindeverbands erarbeitet.

Die Liste beinhaltet für die Agglomeration Altdorf die Gemeinden Altdorf (UR), Attinghausen, Bürglen (UR), Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf (UR) und Silenen. Die in Anhang 4 zur MinVV aufgeführten Gemeinden entsprechen dem Perimeter des eingereichten Agglomerationsprogramms Unteres Reusstal 3. Generation und dem Perimeter der Agglomeration Unteres Reusstal, wie er im kantonalen Richtplan festgelegt worden ist (AA 3.1-1 und 3.1-2).

Wir sind mit den beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen gemäss Anhang 4 MinVV einverstanden und begrüssen ausdrücklich die Abstimmung des Anhangs 4 mit den strategischen Festlegungen zur Raumentwicklung des Kantons Uri im kantonalen Richtplan.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 27. Juni 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli